

## Juristische Anmerkung

**zum EFG-Votum V 06005 der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten zur Auslegung des § 28 TFG im Hinblick auf homöopathische Eigenblutprodukte.**

Das Votum beinhaltet lediglich eine von mehreren vertretbaren Rechtsansichten; es hat jedoch keinen verbindlichen Charakter für behördliche Entscheidungen. Es existieren abweichende Rechtsansichten, welche auch nicht klassisch homöopathische Eigenblutbehandlungen für zulässig erachten. So hat das VG Osnabrück mit Urteil vom 04.08.2020 (Az. 3 A 44/19) entgegen den Ausführungen im Votum folgende Methoden ausdrücklich für zulässig erachtet:

- Homöopathische Arzneimittel, denen Eigenblut hinzugefügt wird
- Unverändert der Patientin / dem Patienten zurückgegebenes Eigenblut

Eine abschließende Überprüfung der Entscheidung durch das OVG steht aktuell noch aus. Die bisherigen Entscheidungen hinsichtlich der Ozon-Sauerstoff-Eigenbluttherapie werden aktuell im Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht überprüft. Das Bundesverwaltungsgericht wird in diesem Verfahren klären, wie der Begriff der „homöopathischen Eigenblutprodukte“ in § 28 des Transfusionsgesetzes zu verstehen ist und wie weit demgemäß die Ausnahme von dem für die Entnahme einer Spende nach § 7 Abs. 2 TFG grundsätzlich geltenden Arztvorbehalt reicht.

Die im Votum geäußerte Rechtsansicht berücksichtigt die Berufsfreiheit der Heilpraktiker unzureichend und steht nicht im Einklang mit Artikel 12 GG. Insbesondere hat jede Behörde im Zuge der Ermessensausübung eine eigene rechtliche Würdigung vorzunehmen.

Dr. René Sasse  
Rechtsanwalt  
[www.heilpraktikerrecht.com](http://www.heilpraktikerrecht.com)

Bund Deutscher Heilpraktiker e.V.  
Südstr. 12 . 48231 Warendorf  
[www.bdh-online.de](http://www.bdh-online.de)

FH - Freie Heilpraktiker e.V.  
Benrather Schloßallee 49-53  
40597 Düsseldorf  
[www.freieheilpraktiker.com](http://www.freieheilpraktiker.com)